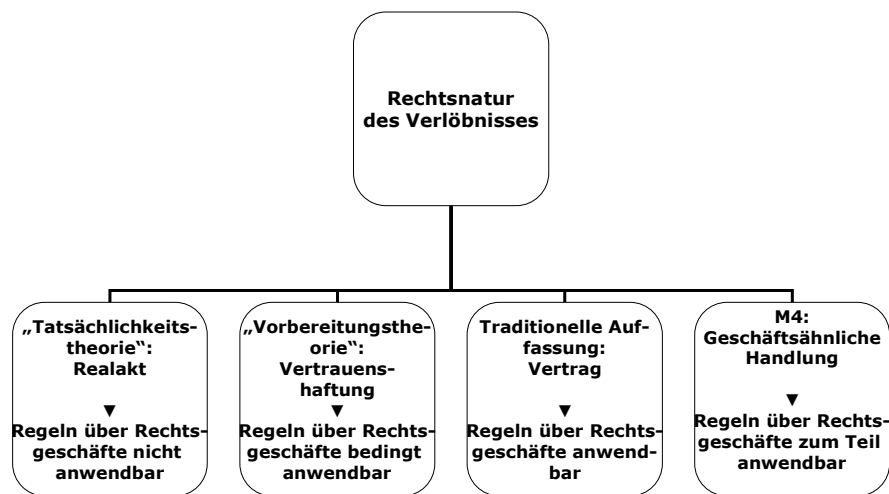


1. Kapitel: Eherecht

§ 2 Verlöbnis



§ 2 Verlöbnis

Wichtige Gründe (im Sinne des § 1298, 1299 BGB) für einen Rücktritt vom Verlöbnis:

Insbesondere:

- **Bruch der Verlobnistreue,**
- **Lieblosigkeit, die ernsthafte Zweifel an einer späteren ehelichen Gesinnung aufkommen lässt,**
- **Verzögerung der Eheschließung ohne triftigen Grund,**
- **Weigerung, sich bei Krankheitsverdacht ärztlich untersuchen zu lassen,**
- **Ernste Zerwürfnisse zwischen Schwiegereltern und Verlobten,**
- **...**

§ 2 Verlöbnis

Übungsfall 1

Erich Ertl (55) gibt sich als Baron v. Plunder aus und besucht häufig den „Ball einsamer Herzen“, wo er die Damen durch seinen Charme begeistert. Er verlobt sich zunächst mit Margarete (60), dann mit Roswitha (65) und schließlich mit Hertha (45). Die Bräute wissen nichts voneinander und verwöhnen Erich nach Kräften. Seine nur zeitweilige Präsenz begründet Erich mit „Geschäften im Osten“, die er wegen seiner dort gelegenen Güter zu tätigen habe. Auf Drängen von Hertha ist er mit einer baldigen Hochzeit einverstanden und schlägt den 24.12. als Hochzeitstermin vor. Als der Hochzeitstag naht, erfährt Hertha zufällig von Roswitha, dass Erich auch mit ihr verlobt sei. Sie bricht daher die Beziehung mit ihm ab. Da sie das Schlafzimmer ihrer Wohnung im Hinblick auf die nahende Eheschließung hat umgestalten lassen – insbesondere hat sie ihre einfache Liege durch ein raffiniert ausgestattetes Doppelbett austauschen lassen – verlangt sie Ersatz der dadurch entstandenen Aufwendungen.

Außerdem verlangt sie Geldentschädigung für das verursachte Seelenleid, schließlich habe E bei ihr übernachtet.

(aus: Schwab, PdW [2006], S. 6 f.)

§ 3 Eheschließung

Grundvoraussetzungen der Eheschließung

1. Ehekonsens (gegenseitiger personenrechtlicher Vertrag; ungleich Ehevertrag)

2. Einhaltung einer öffentlichen Eheschließungsform: obligatorische Zivilehe, d.h. Erklärung des Konsens' vor einer staatlichen Behörde; in Deutschland: Standesamt.

§ 3 Eheschließung

- ☛ Nichtbeachtung der Ehemündigkeit
- ☛ Nichtbeachtung der Geschäftsunfähigkeit
- ☛ Verstoß gegen Eheverbot der Doppelhe
- ☛ Verstoß gegen Eheverbot der Verwandtschaft
- ☛ Verstoß gegen § 1311 BGB

Aufhebbarkeit der Ehe nach § 1314 Abs.1 BGB

- ☛ Eheschluss ohne Standesbeamten, § 1310 I S. 1
- ☛ Fehlen des Ehekonsens'
- ☛ Versuch der Eheschließung zw. gleichgeschlechtlichen Partnern

Nichtehe (Nullum)

Die Nichtbeachtung von bloßen Soll-Vorschriften ist unbeachtlich für die Eheschließung.